

Satzung des Schulfördervereins Gymnasium Tolkewitz e. V.

Satzung vom 07.03.2018, neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.09.2020

Hinweis: Der besseren Lesbarkeit wegen werden in dieser Satzung keine männlichen und weiblichen Entsprechungen unterschieden. Der Bezug gilt grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Gymnasium Tolkewitz e. V.“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister unter der Registernummer VR 11163 beim AG Dresden eingetragen und führt den Zusatz e. V..
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die ideelle und materielle Förderung der Schüler des Gymnasiums Dresden Tolkewitz und der Schule, insbesondere ihrer wissenschaftlichen, musischen, sportlichen, gemeinschaftsfördernden und sozialen Einrichtungen und Initiativen, die Förderung begabter, die Unterstützung bedürftiger Schüler, die Anerkennung besonderer Schülerleistungen und besonderen Einsatzes für die Schulgemeinschaft. Darüber hinaus unterstützt der Verein das Gymnasium beim Aufbau und bei der Gestaltung von Ganztagesangeboten für die Schüler.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des geförderten Gymnasiums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem Gymnasium Dresden Tolkewitz verbunden fühlt und dessen Aufgaben fördern möchte.

Das betrifft insbesondere:

- a) gegenwärtige und frühere Schüler des Gymnasiums,
 - b) Eltern von Schülern, auch ehemaligen Schülern,
 - c) aktive und ehemalige Lehrer des Gymnasiums,
 - d) andere natürliche und juristische Personen, die sich der Schule verbunden fühlen.
 - e) Der Vorsitzende des Elternrates des Gymnasium Tolkewitz ist von Amts wegen Mitglied des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der schriftlichen Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die ursprüngliche Unterscheidung zwischen fördernder und ordentlicher Mitgliedschaft ist aufgehoben. Alle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Es kann Anträge zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
- (3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann jedes Mitglied ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung zu entrichten. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) *Der Vorstand besteht aus:*

- a) dem Vorsitzenden,*
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,*
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden*
- d) dem Schatzmeister,*
- e) dem Schriftführer,*
- f) dem Vorsitzenden des Elternrates des Gymnasiums Tolkewitz*

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Schatzmeister ist berechtigt, Überweisungen im Online-Banking Zahlungsverkehr alleinberechtigt vorzunehmen. Ein weiteres Vorstandsmitglied muss ständig Zugang

zu den aktuellen Kontodaten haben, darf selbst aber keine Transaktionen durchführen.

- [4] Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- [5] Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt. Sollte dies nicht möglich sein, rückt der 2. stellvertretende Vorsitzende nach. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- [6] Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für das Gymnasium Tolkewitz;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch die Erstellung eines Jahresberichtes
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
- [7] Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
- [8] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- [9] Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, dass durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- [10] Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Der Schatzmeister gibt in der jährlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht ab.

[11] Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 10 Mitgliederversammlung

[1] Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

[2] Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) Satzungsänderungen;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- e) Beitragsordnung
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
- j) die Auflösung des Vereins;

[3] Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

[4] Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

[5] Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

[6] Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt oder der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält.

§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen anderen steuerbegünstigten Verein oder Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Förderung von Bildung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 13 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der EU-DGSVO. Die Einzelheiten der Datenerhebung und -verarbeitung sind in der Datenschutzverordnung des Vereins geregelt.